

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 24. Juni 2016  
GZ. BMF-310205/0133-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9066/J vom 27. April 2016 der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10., 12. bis 17. und 21.:

Die Schiedsklage der Beleggingsmaatschappij Far East B.V. wurde am 30. Juli 2015 beim Sekretariat des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten („ICSID“) in Washington, USA, registriert.

Mit der Schiedsklage wird im Wesentlichen behauptet, dass die Klägerin als Mehrheitseigentümerin an der Meinl Bank AG mutmaßlich durch die in Österreich im Zusammenhang mit der Meinl Bank AG und ihren Organen anhängigen Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft in ihren Rechten verletzt wurde und wird, die ihr nach dem bilateralen Investitionsschutzvertrag zwischen Österreich und Malta („BIT Österreich/Malta“) zustehen sollen. Durch dieses Schiedsverfahren sind die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Justiz, der Finanzmarktaufsicht und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft berührt.

Wie bereits in der Öffentlichkeit bekannt, berührt der gegenständliche Prozess zudem laufende strafgerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren einschließlich der jeweiligen behördlichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, in denen von den Organen der Republik Österreich insbesondere auch auf Grund des Grundrechts auf Datenschutz und der weiteren gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen Informationen zu allen beteiligten Personen vertraulich zu behandeln sind. Diese verfassungs- und einfachgesetzlichen Verpflichtungen sind auch im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes zu beachten.

Die Republik Österreich wird in diesem Schiedsverfahren durch die Finanzprokurator gemeinsam mit der in der Vertretung von Staaten vor ICSID Schiedsgerichten spezialisierten und erfahrenen internationalen Rechtsanwaltskanzlei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton vertreten.

Die Aufbereitung des für die Vertretung der Interessen der Republik Österreich relevanten Sachverhaltes und der das österreichische Recht sowie das Unionsrecht berührenden Fragen erfolgt durch die Finanzprokurator. Gleichfalls durch die Finanzprokurator erfolgt die innerstaatliche Koordination der durch das Schiedsverfahren betroffenen Ressorts und Behörden insbesondere durch zeitnahe Information über sämtliche relevanten Verfahrensschritte und Abstimmung aller wesentlichen Prozessentscheidungen im Vorhinein, wodurch die kosteneffiziente bestmögliche Vertretung der Interessen der Republik Österreich sichergestellt wird.

Bislang sind im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren im Anwaltsdienst der Finanzprokurator rund 1200 für einen Prokuratoranwalt verrechenbare Arbeitsstunden angefallen. Aufgrund der Tätigkeit der Finanzprokurator für die Republik Österreich, anders als im Falle der Beauftragung einer österreichischen Rechtsanwaltskanzlei, entsteht dadurch keine wirtschaftliche Mehrbelastung.

Die Honorierung des Investitionsschiedsgerichts hat auf Basis des Memorandum on Fees and Expenses (<https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/icsiddocs/Pages/--Memorandum-on-the-Fees-and-Expenses-English.aspx>) zu erfolgen.

Das Investitionsschiedsgericht hatte sich am 19. November 2015 konstituiert. Das Investitionsschiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren

Schiedsrichtern zusammen, wobei der Vorsitzende einvernehmlich bzw. nach der ICSID Konvention vom Präsidenten der Weltbank in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates und je ein weiterer Schiedsrichter von je einer Partei des Verfahrens nominiert werden kann.

Von Seiten der Republik Österreich wurde Frau Univ. Prof. Dr. Brigitte Stern, Professorin em. für Völkerrecht an der Sorbonne, Paris, als Schiedsrichterin nominiert. Frau Professor Stern ist eine sehr erfahrene Schiedsrichterin, genießt international einen exzellenten Ruf, verfügt zudem über eine entsprechende Expertise in den im konkreten Verfahren anstehenden Rechtsfragen und beherrscht neben französisch und englisch auch deutsch, was gerade auch im Hinblick auf die zahlreichen Dokumente, die zwar in Übersetzung, aber auch im Original vorgelegt werden, von Vorteil ist.

Am 8. Dezember 2015 hat die Gegenseite einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen eingebracht. In der ersten Verhandlung des Investitionsschiedsgerichtes im Jänner 2016 hat die Republik Österreich einen Antrag auf vorrangige abgesonderte Behandlung der Fragen betreffend die Zuständigkeit des Investitionsschiedsgerichtes und Anwendbarkeit des BIT Österreich/Malta gestellt („Bifurkation“). Die Gegenseite hat sich gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Das Investitionsschiedsgericht sollte nun sowohl zum Antrag auf einstweilige Maßnahmen als auch zum Antrag auf Bifurkation entscheiden.

Gegenstand des Schiedsverfahrens sind bekanntlich laufende Verfahren vor österreichischen Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diese innerösterreichischen Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die Entscheidungen der Gerichte und Behörden sowie der Staatsanwaltschaft unterliegen der nachprüfenden Kontrolle unabhängiger österreichischer Gerichte. Da durch diese Verfahren und die diesen zugrunde liegenden laufenden Ermittlungsverfahren der österreichischen Strafverfolgungsbehörden Rechte von Privatpersonen (Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Bankgeheimnis, Steuergeheimnis, etc.) und auch die nach Art 20 B-VG zu wahren Interessen des Bundes berührt sind, wurde vom Investitionsschiedsgericht die Wahrung der Vertraulichkeit für die betroffenen

Dokumente verfügt. Aus diesen Gründen werden die betroffenen Verfahrensdokumente auch nicht veröffentlicht.

Die rechtsfreundlichen Vertreter der Republik Österreich haben fristgerecht alle verfahrensrechtlich gebotenen Schritte gesetzt, insbesondere wurde schriftsatzmäßig auf sämtliche Schriftsätze der Gegenseite im Verfahren betreffend die Einstweiligen Maßnahmen erwidert, ein Antrag auf Bifurkation eingebracht und auf weitere vom Investitionsschiedsgericht in dem Zusammenhang aufgetragene Schriftsätze repliziert; weiters haben die Vertreter der Republik Österreich an den bisher stattgefundenen Verhandlungen teilgenommen.

Die Dauer des Verfahrens ist derzeit schwer abschätzbar, weil diese nicht nur von den Entscheidungen des Investitionsschiedsgerichtes, sondern insbesondere auch vom Verhalten der Gegenseite abhängt. Es ist jedoch von einer Dauer von zwei bis sechs Jahren auszugehen.

Aus den in Art 52 Abs. 1 der ICSID-Konvention (BGBl. Nr. 275/1971 idgF) angeführten Gründen kann eine Aufhebung des Schiedsspruches vor einem vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu konstituierenden Ad-hoc Ausschuss angestrebt werden.

Zu 11. und 18. bis 20. sowie 22.:

Die mit der vorliegenden Frage angesprochene Thematik fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, sondern in jene des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres beziehungsweise in jene des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)



